

3409. Grundwasserfassung. Mit Schreiben vom 31. August 1961 ersuchte die Brauerei A. Hürlimann AG, Zürich, um Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme von bis zu 1670 l/min Wasser aus dem Sihl-Grundwasserstrom bei ihrer Brauerei an der Brandschenkestrasse, Zürich 2.

Der Regierungsrat hat der Brauerei Hürlimann AG mit den Beschlüssen Nrn. 1733/1922 und 304/1933 die beiden Grundwasserrechte b 2—5 und b 2—8 verliehen zur Entnahme von je 1670 l/min Grundwasser bei ihrer Brauerei zu Fabrikations- und Kühlzwecken. Nachdem der Wasserbedarf der Brauerei in den letzten Jahren stark gestiegen ist, soll im bestehenden Tiefkühlhaus ein zweiter Filterbrunnen erstellt und diesem wiederum 1670 l/min Grundwasser entnommen werden.

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen hat die Baudirektion das Gesuch sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht zu prüfen. Sofern auf Grund dieser Prüfung eine Grundwasserentnahme als zulässig erscheint, ist das Gesuch öffentlich bekanntzumachen, damit Besitzer von Anlagen, die allenfalls durch die Neuanlage beeinträchtigt werden könnten, die Möglichkeit haben, Einsprache zu erheben. Bevor sodann der Regierungsrat dem Gesuch entsprechen kann, müssen die Einsprachen, sei es auf gütlichem oder gerichtlichem Wege, erledigt sein.

Es ist nun zu berücksichtigen, dass schon heute alle Fassungsanlagen am städtischen Limmat- und Sihlgrundwasserstrom unter gegenseitiger Beeinflussung stehen. Die Grundwasserentnahmen im Gebiet der Stadt Zürich sind in den letzten Jahren derart intensiviert worden, dass die konzedierten Mengen nicht mehr überall und zu jeder Tageszeit zur Verfügung stehen. So können die städtischen Pumpwerke im Hardhof und im Schlachthof sowie auch solche von Industriebetrieben zeitweise nicht voll betrieben werden. Die Aufzeichnungen der Grundwasserstände ergeben schon seit Jahren ein ständiges Absinken des Grundwasserspiegels, was bereits auf eine Uebernutzung des Grundwassergebietes hinweist. Auf Grund dieser Verhältnisse kann daher eine zusätzliche Grundwasserentnahme nicht mehr bewilligt werden.

Bei dieser Sachlage ist das Gesuch abzuweisen, ohne dass eine öffentliche Ausschreibung erfolgt.

Auf Antrag der Baudirektion,
in Anwendung von § 5 der Konzessionsverordnung zum Wasserbaugesetz vom 4. November 1902,

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das von der Brauerei A. Hürlimann AG, Zürich, eingereichte Gesuch vom 31. August 1961 um Erstellung eines neuen Filterbrunnens im bestehenden Tiefkühlhaus zur Entnahme von bis zu 1670 l/min Grundwasser zu Kühl- und Fabrikationszwecken wird abgewiesen.

II. Mitteilung an die Brauerei A. Hürlimann AG, Zürich,
Brandschenkestrasse 150, die Wasserversorgung der Stadt
Zürich sowie an die Baudirektion.